

Num. XCVII.

Verordnung wegen der den Berichten beyzufügende Taxe,
von 1799.

Da die Beamte ihren Berichten nicht immer, wie hoch verordnet ist, die Taxe beyfügen: so werden dieselben daran, daß es künftig allezeit geschehe, mit der Erdsnung erinnert, daß, wenn in den auf die Berichte erfolgenden Decreten oder Resolutionen der Ansoß nicht oestrichen noch gemäßiget wird, die stillschweigende Bewilligung desselben anzunehmen sey. Demold den 18ten Jun. 1799.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. XCVIII.

Num. XCVIII.

Verordnung, den Bettendum betreffend, von 1799.

Nach der Observanz wird eine Unpflicht, die von einer Frauensperson im Auslande begangen ist, wenn dieselbe im Lande ihr Weckenbette hält, mit Entrichtung des Bettemunds, d. i. mit 3 Gfl und 1 Rthl. 27 mgr. Sportelordnungsmäßige Gebühren bestraft.

Hiebey wird es auch, mit Aufhebung dessen, was dagegen in einigen Aemtern und Städten des Landes hergebracht seyn soll, zwar gelassen; jedoch muß der geschwächren Frauensperson bey der vorgerichtlichen Untersuchung des Excesses aufgegeben werden, darüber Bescheinigung beyzubringen, daß die Unpflicht in Ansehung der Mannsperson schon zur Bestrafung gekommen sey. Demold den 3ten Jul. 1799.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. XCIX.